



Vertreterversammlung

14. Juni 2019



Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Geschäftsordnung geändert
 - 2 | Gegen zwangsweise TI-Anbindung
 - 3 | Übermäßige Belastung durch TSS verhindern
 - 4 | Ablehnung unangemessener TSS-Patienten ermöglichen
 - 5 | Finanzierung von Mehraufwand gemäß TSVG sicherstellen
 - 6 | Recht auf Nichtvernetzung von Arztpraxen
 - 7 | ePA: Schweigepflicht von Ärzten und Psychotherapeuten bewahren
 - 8 | Gängelungen und Bevormundungen der Ärzteschaft nicht akzeptieren
 - 9 | Keine Reglementierung psychotherapeutischer Behandlungsfreiheit
 - 10 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)
- Anhang



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 14. Juni 2019 folgende Beschlüsse:

1

Geschäftsordnung geändert

Die Geschäftsordnung der VV wird auf Antrag des Hauptausschusses mit zwei Änderungen angenommen. Den Wortlaut der Änderungen finden Sie im Anhang, die aktualisierte Geschäftsordnung in Kürze im Internet unter www.kvno.de.

2

Gegen zwangsweise TI-Anbindung

Die Delegierten der VV begrüßen die Einführung einer Telematikinfrastruktur (TI) im deutschen Gesundheitswesen. Sie sind aber beunruhigt, dass der Gesetzgeber Vertragsärzte unter Androhung von schweren Sanktionen zum Anschluss an die TI verpflichten will.

Die VV fordert deshalb vom Gesetzgeber, auf den Zwang zur direkten Verbindung der Praxisverwaltungssysteme mit der TI zu verzichten. Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht anschließen möchten, sollten dazu nicht verpflichtet werden.

Antrag

Martin Grauduszus und Dr. Catherina Stauch

3

Übermäßige Belastung durch TSS verhindern

Die Vertreterversammlung lehnt die generelle Verpflichtung zur Übernahme von Patienten, die durch die Terminservicestelle (TSS) vermittelt werden, ab. TSS-Termine sollen nur von solchen Praxen verpflichtend eingefordert werden dürfen, die noch Kapazitäten haben. Praxen, die ausgelastet sind, sollen nur freiwillig via TSS von der KV Nordrhein angefragt werden dürfen, um übermäßige Belastungen zu vermeiden.

Antrag

Dr. Jens Uwe Wasserberg, Dr. Oliver Funken, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Dr. Stefan König und Bernd Zimmer





4

Ablehnung unangemessener TSS-Patienten ermöglichen

Die Vertreterversammlung fordert das Recht, von der TSS vermittelte Patienten ablehnen zu können. Jede Praxis müsse das Recht behalten, über das konkrete Patientenkontingent in seinen Räumlichkeiten selbst zu bestimmen.

Antrag

Dr. Jens Uwe Wasserberg, Dr. Oliver Funken, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Dr. Stefan König und Bernd Zimmer

5

Finanzierung von Mehraufwand gemäß TSVG sicherstellen

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand der KV Nordrhein auf, die Finanzierung des im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) geregelten Mehraufwands wie geplant und mit Nachdruck gegenüber den Krankenkassen durchzusetzen.

Antrag

Dr. Sebastian Sohrab, Bernd Bankamp und Dr. Gerd-Hermann Büscher

6

Recht auf Nichtvernetzung von Arztpraxen

Die Delegierten der VV fordern für alle Vertragsärzte und Psychotherapeuten ein Recht auf Nichtvernetzung. Den Zwang zur Vernetzung ärztlicher und psychotherapeutischer Praxen lehnen sie ab.

Antrag

Dr. Catherina Stauch, Martin Grauduszus, Barbara Grauduszus und Dipl.-Psych. Dipl.-Theol. Thomas Nachreiner





7 ePA: Schweigepflicht von Ärzten und Psychotherapeuten bewahren

Die Delegierten der VV fordern, dass die aktive Beteiligung an der zukünftigen elektronischen Patientenakte (ePA) sowohl für Patienten als auch für Ärzte freiwillig bleiben muss. Die Schweigepflicht der Ärzte und Psychotherapeuten sowie die informationelle Selbstbestimmung müssten weiterhin oberste Priorität haben. Nutzung und Weitergabe von Krankheitsdaten sollen auch zukünftig nicht durch finanzielle Anreize gefördert werden dürfen. Patienten sollen von Anfang an die Möglichkeit haben, ihre Daten selektiv zu speichern, freizugeben oder zu sperren. Außerdem müsse es ihnen möglich sein, alternative Zugangswege (z. B. mobile Endgeräte) zu sperren.

Antrag

Wolfgang Bartels und Dr. Gerd-Hermann Büscher

8 Gängelungen und Bevormundungen der Ärzteschaft nicht akzeptieren

Die VV schließt sich einstimmig dem Beschluss 111 zu TOP 1b des 122. Deutschen Ärztetages an, der „Gängelungen und Bevormundungen“ von freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten in den Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung scharf kritisiert und den Gesetzgeber auffordert, auf Eingriffe in die Praxisorganisation, Strafandrohungen und weitere Belastungen wie beim TSVG zu verzichten. Sie bestärkt den Vorstand und die Gremien der KV Nordrhein darin, diese Kritik in Gesprächen, Verhandlungen, Beschlüssen und Verträgen mit der Politik und den Kostenträgern mit höchstem Stellenwert zu vertreten.

Antrag

Wolfgang Bartels und Dr. Gerd-Hermann Büscher

9 Keine Reglementierung psychotherapeutischer Behandlungsfreiheit

Die Vertreterversammlung verurteilt den erneuten Versuch, die psychotherapeutische Behandlungsfreiheit zu Lasten ihrer Patienten zu reglementieren, indem neue Steuerungsvorgaben und limitierende Kontingente eingeführt werden sollen.

Antrag

Dipl.-Psych. Dr. Paul Dohmen, Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Dipl.-Psych. Dipl.-Theol. Thomas Nachreiner, Dipl.-Psych. Martin Zange





10

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

Die VV beschließt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ unter www.kvno.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Antrag

HVM-Ausschuss und Bernd Zimmer

Anhang

Änderung der §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in der Fassung vom 13.09.2019

§ 9 erhält folgende Fassung:

1. Über die Beschlussfassungen der Vertreterversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes in dem Gremienportal zur Verfügung gestellt.
2. Über die Beratungen der Vertreterversammlung wird von einem Protokollführer ein Wortprotokoll gefertigt. Dieses muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sein Inhalt wird in angemessener Frist für die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes in das Gremienportal eingestellt. Gleichzeitig mit der Einstellung in das Gremienportal wird hierüber jedes Mitglied der Vertreterversammlung per E-Mail informiert.
3. Binnen einen Monats **nachdem die Protokolle jeweils in das Gremienportal eingestellt worden sind**, kann ein Antrag auf Protokollberichtigung gestellt werden, über den die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Beim ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren Älteste, oder wenn er es ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
2. Für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung der KV Nordrhein.
3. Für die Beendigung des Amtes eines Mitgliedes der Vertreterversammlung gilt § 6 Abs. 7 der Satzung der KV Nordrhein. Sofern absehbar ist, dass das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung während einer Sitzung endet, soll der gewählte Nachrücker bereits zu der Sitzung eingeladen werden.

